

RS OGH 1981/3/11 6Ob524/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1981

Norm

ZPO §482 Abs1 A

Rechtssatz

Die gegen das Begehrten auf Feststellung des aufrechten Bestehens eines Dauerschuldverhältnisses erhobene Einrede, dieses sei durch eine konkrete Kündigungserklärung aufgelöst worden, wozu die Ansicht vertreten wird, daß die Aufkündigung zu einem bestimmten Tag wirksam geworden sei, verliert ihre Identität nicht, wenn derselben Kündigungserklärung hilfsweise die Wirkung einer später eingetretenen Vertragsauflösung beigelegt wird. Es handelt sich daher um keine neue Einrede im Sinne des § 482 Abs 1 ZPO.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 524/81
Entscheidungstext OGH 11.03.1981 6 Ob 524/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0041984

Dokumentnummer

JJR_19810311_OGH0002_0060OB00524_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at